



Neue Influenza – Vereinfachung der Meldepflicht Behandlung von Patienten mit Neuer Influenza

Versorgungspflicht für Vertragsarztpraxen

Behandlungspflicht

Patienten mit der überwiegend nicht schwer verlaufenden Neuen Influenza sind ambulant in der Vertragsarztpraxis zu versorgen. Die Versorgungspflicht trifft nicht die Krankenhäuser! Es ist zulässig, die Patienten zu besonderen Sprechstunden zu bestellen, nicht aber ohne ärztliche Untersuchung in eine Klinik zu verweisen.

Vereinfachung der Meldepflicht

Am 14. November 2009 trat die geänderte Verordnung über die Meldepflicht bei Influenza, die durch das neue „Schweinegrippe-Virus“ hervorgerufen wird, in Kraft. Danach besteht eine Meldepflicht für behandelnde Ärzte **nur noch bei Todesfällen, wenn im zeitlichen Zusammenhang eine Infektion mit Neuer Influenza nachgewiesen wurde.** Die Meldepflicht für Labore hinsichtlich bestätigter Infektionen besteht allerdings gemäß Paragraph 7 Infektionsschutzgesetz fort. Weiterhin sind alle Ärzte verpflichtet, bei Hinweisen auf Ausbrüche z.B. in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere wenn vulnerable Gruppen betroffen sind, die Gesundheitsämter zu benachrichtigen.

Kennzeichnung 88200

Behandlungstage, an denen Leistungen zur Behandlung von Patienten mit Neuer Influenza erbracht werden, sind mit der Ziffer 88200 zu kennzeichnen. Dies betrifft Leistungen für positiv getestete Patienten als auch Leistungen für Patienten, die aufgrund einer klinisch gestellten Diagnose erbracht werden. Ärztliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der Behandlung von Komplikationen nach der A/H1N1-Impfung möglicherweise erbracht werden, sind ebenso zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie, dass es sich dann um kurative Leistungen handelt und der Patient dann die Praxisgebühr zahlen muss, sofern er diese im laufenden Quartal bei Ihnen nicht schon bezahlt hat oder aus anderen Gründen ein Befreiungstatbestand vorliegt. Die Kennzeichnung dient der Erfassung des sogenannten „nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs“. Dieser soll mit den Krankenkassen nachverhandelt werden.

Eine Kennzeichnung erbrachter Leistungen mit einem „C“, wie es verschiedene Anbieter von Praxissoftware vorsehen, trifft für Sachsen-Anhalt nicht zu.

Ansprechpartner:

Dr. Maria-Tatjana Kunze, Tel. (03 91) 6 27-64 37

Conny Zimmermann, Tel. (03 91) 6 27-64 61